

Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeiterbewegung.

Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Die Gipsler in Basel beschlossen am 11. Juli an einer Versammlung mit 236 gegen 80 Stimmen, ebenfalls in den Streik zu treten. Nach der Ablehnung des Schiedsspruches durch den Volkswirtschaftsbund versuchten die Gipsler noch dreimal, mit den Unternehmern in Verhandlungen zu treten, was die letzteren aber ablehnten. Die Streikleitung der Holzarbeiter und Gipsler beschloss einhellig, ohne eine Lohnerhöhung nicht nachzugeben.

In Winterthur konnte durch Vermittlung des Kantonalen Einigungsamtes für die Zimmerleute ein Vertrag abgeschlossen werden. Es wurde eine generelle Lohnerhöhung von 3 Rp. erreicht, die bereits seit dem 28. April 1930 in Kraft getreten ist. Der Mindestlohn wurde auf Fr. 1.68 pro Stunde angesetzt. Viel zu reden gaben die auswärtigen Zulagen, die ebenfalls geregelt werden konnten. Der Vertrag dauert bis Ende 1931.

Ebenfalls in Winterthur konnte mit Hilfe des kantonalen Einigungsamtes für das Gipsergewerbe ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Er sieht einen Mindeststundenlohn für Gipsler von Fr. 2.— vor und mit dem Inkrafttreten des neuen Vertrages eine Erhöhung der bisherigen Löhne von 5 Rp. Soweit eine Regelung der Ferien nicht besteht, erhalten die Gipsler eine Ferienentschädigung nach dem 1. und 2. Dienstjahr von 1 Prozent des Lohnes, nach dem 3., 4. und 5. Jahr 2 Prozent des Lohnes und nach 6 Jahren 3 Prozent. Die Anstellungsdauer bei einer Vertragsfirma wird, unbekümmert um den Grund des Stellenwechsels, bei der Ferienbemessung in Anrechnung gebracht, jedoch nur soweit, als der Arbeiter ununterbrochen bei Vertragsfirmen in Winterthur in Arbeit stand.

Personal öffentlicher Dienste.

Der Verband des Personals schweizerischer Elektrizitätswerke (V. P. S. E.) hat in einer Urabstimmung mit 292 gegen 41 Stimmen den Anschluss an den V. P. O. D. auf den 1. Juli 1930 beschlossen. Der Verband zählte in 7 Sektionen 414 Mitglieder und verfügte über ein Vermögen von rund 20,000 Fr. Der V. P. O. D. erfasst damit den grössten Teil des Personals der schweizerischen Elektrizitätswerke. Die wichtigsten Bestimmungen des Fusionsvertrags sind die folgenden:

Die Sektionen des V. P. S. E. bilden bei ihrem Uebertritt in den V. P. O. D. mit den Elektrikersektionen und -gruppen des V. P. O. D. ein Elektrikerkartell. Dessen Organisation wird durch ein besonderes Kartellstatut geregelt. Es steht im Belieben der Sektionen des V. P. S. E., als eigene Sektionen innerhalb des V. P. O. D. weiter zu bestehen oder sich mit den entsprechenden Sektionen des V. P. O. D. zusammenzuschliessen. Mit der Fusion der beiden Verbände soll das Elektrikerkartell sofort in Wirksamkeit treten. Das Vermögen des V. P. S. E. wird beim Uebertritt in den V. P. O. D. unter die Sektionen des V. P. S. E. verteilt, nach Massgabe der von jeder einzelnen Sektion an die Zentralkasse gemachten Totalbeitragsleistungen. Der V. P. S. E. kann jedes seiner Mitglieder aus seinem derzeitigen Vermögen in die Sterbekasse des V. P. O. D. einkaufen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eintrittes des betreffenden Mitgliedes in den V. P. S. E. Die übertretenden Mitglieder des V. P. S. E. geniessen im V. P. O. D. die entsprechenden Rechte ihres früheren Verbandes.